

SATZUNG

über die Grenzen eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Deckenbach der Stadt Homberg (Ohm) - "Am Teich im Dorf"

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der ab 1. August 1979 geltenden Fassung (vom 18. August 1976, BGBl. 1 S. 2256) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1 S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. 1 S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 26.5.83.... die Grenzen eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Deckenbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung

- 1) In der Satzung sind die Flurstücke festgelegt, die in den Zusammenhang der bebauten Ortslage gehören.
- 2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile ist, sofern § 30 BBauG keine Anwendung findet, ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widerspricht und es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt, die Erschließung gesichert ist und wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 26.5.83



Der Magistrat der
Stadt Homberg



Vor dem Schönberg

363

50

DECKENBACH

Am Eckstein

Hofäckern

12

Am Teich im Dorf

Im Dorf

Vor de

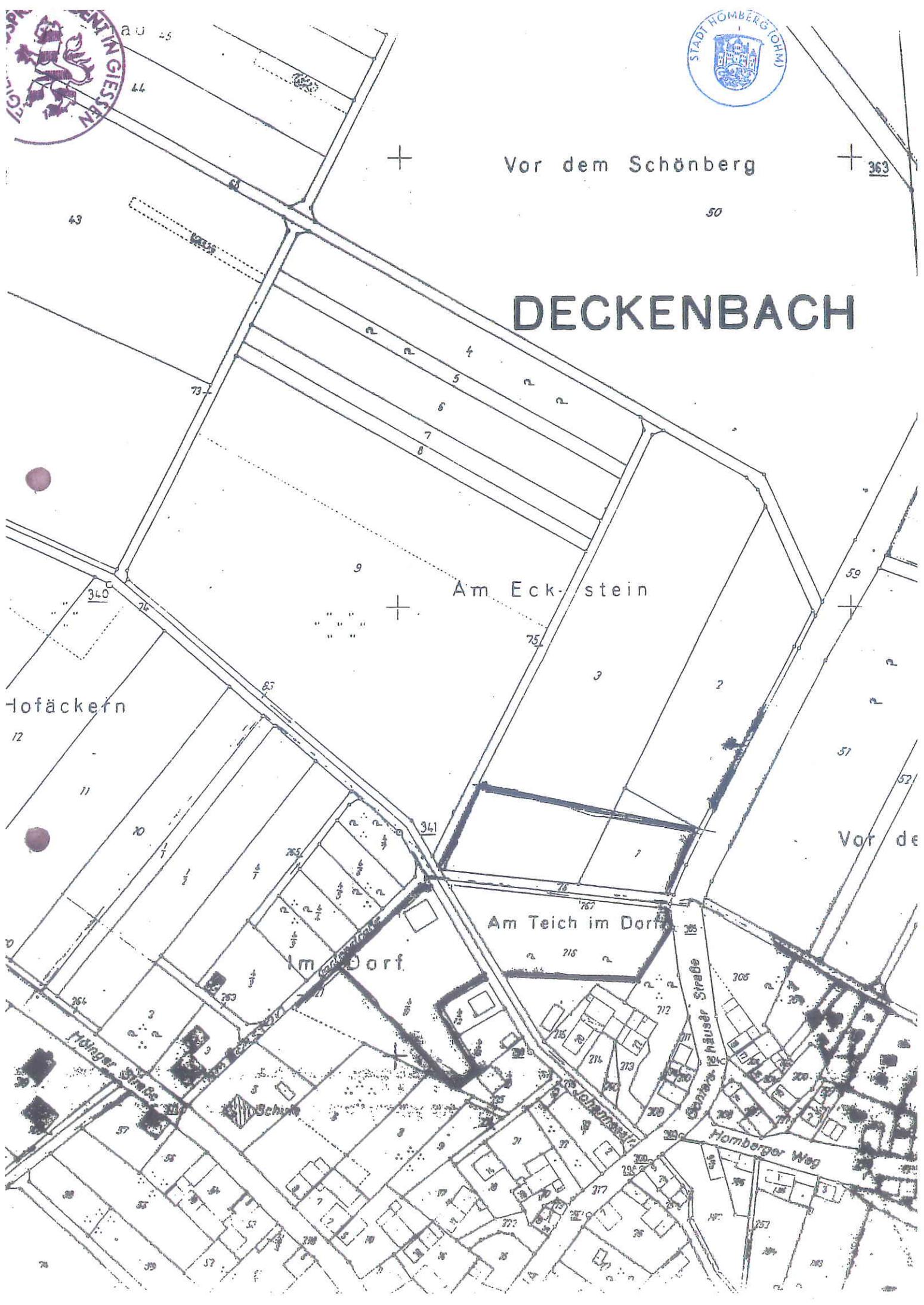
Hölzer Straße

Schule

Johannesstraße

Conterhäuser Straße

Homburger Weg



Betr.: Satzung der Stadt Homberg über die Grenzen eines Teilbereiches
des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Deckenbach der Stadt
Homberg (Ohm) - "Am Teich im Dorf"

ERKLÄRUNG

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne
nach § 30 bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung
nicht erfaßt.

Homberg, den 22. Juni 1983



Günther
Bürgermeister